



Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen, die sich außerhalb der Wohnungen ihrer Halter frei bewegen (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl. 2/2005 S. 9) in der derzeit gültigen Fassung und § 7 Nr. 6 der Subdelegationsverordnung Niedersachsen in Verbindung mit § 13 b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 26.09. 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

1. Die Bestimmung dieser Verordnung gelten ausschließlich für männliche und weibliche Katzen der Gattung „*Felis silvestris catus*“ der sowohl Hauskatzen als auch Rassekatzen angehören.
2. Katzenhalter oder Katzenhalterinnen, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen.

Dies gilt nicht für Katzen, bis zu einem Alter von 5 Monaten.

Die Kennzeichnungspflicht durch Mikrochip entfällt für Katzen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet wurden.

4. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
5. Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt schriftlich zu bestätigen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

§ 2 Registrierungspflicht

1. Eine mittels Mikrochip gekennzeichnete Katze ist unverzüglich in einer frei zu wählenden zentralen Haustierregistrierungsdatenbank (z.B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) zu registrieren.

§ 3
Geltungsbereich

1. Die Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Papenteich.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot der § 1 und 2 dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 5
Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn in Kraft.

Meine, 27.09.2017

Die Samtgemeindebürgermeisterin

Ines Kielhorn